Solms-Braunfels - Tecklenburg (Nebenlinie)

Grunddaten Ehevertrag

Vertragspartner Bräutigam: Solms-Braunfels Vertragspartner Braut: Tecklenburg Datum Vertragsschließung: 1534 Eheschließung vollzogen?: Ja verschiedenkonfessionelle Ehe?: unbekannt # Bräutigam

Bräutigam: Philipp von Solms Bräutigam GND: http://d-nb.info/gnd/135596823 Geburtsjahr: 1494-00-00 Sterbejahr: 1581-00-00 Dynastie: Solms (Braunfels) Konfession: unbekannt # Braut

Braut: Anna von Tecklenburg Braut GND: Geburtsjahr: 1500-00-00 Sterbejahr: 1554-00-00 Dynastie: Tecklenburg Konfession: Evangelisch-Lutherisch #Akteur Bräutigam

Akteur: Bernhard III., Graf von Solms Akteur GND: Akteur Dynastie: Oldenburg (Dänemark) Verhältnis: Vater # Akteur Braut

Akteur: Irmgard von Rietberg Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/1153637243 Akteur Dynastie: Tecklenburg Verhältnis: leer # Vertragstext

Archivexemplar: nicht nachgewiesen Vertragssprache: nicht nachgewiesen Digitalisat Archivexemplar: - Drucknachweis: Dumont 1726-1739, Bd. IV:2, S. 124 f. Vertragssprache: nicht nachgewiesen Vertragsinhalt: Artikel 1: Eheschließung vereinbart

Artikel 2: Mitgift festgelegt auf 6.000 Gulden, Zahlung und Zahlungsfrist geregelt

Artikel 3: Widerlage auf 6.000 Gulden festgelegt

Artikel 4: Leibgedinge, Witwengut festgelegt

Artikel 5: Brautschatz geregelt

Artikel 6: Morgengabe festgelegt

Artikel 7: Erbrecht an Mitgift: bei Tod der Braut ohne Kinder, Rückfall der Mitgift an Tecklenburger Verwandtschaft

Artikel 8: bei Tod des Ehemanns und Vorhandensein von Kindern: Witwe darf mit Brüdern des Verstorbenen die Erziehung übernehmen

Artikel 9: alterntaiv steht ihr frei, sich auf Witwengut zurückzuziehen

Artikel 10: Mitnahme von Fahrhabe, Leibgedinge, Witwenversorgung geregelt

Artikel 11: Witwe von Haftung für Schulden des Ehemanns ausgeschlossen

Artikel 12: Erbrecht an Mitgift und Widerlage, Wittum, Fahrhabe der Witwe bei vorhandenen Kindern aus Ehe mit Philipp

Artikel 13: Bei Tod der Witwe ohne Kinder: Rückfall der Mitgift Tecklenburg und des übrigen Besitzes der Witwe an Solms

Artikel 14: falls Anna nach Philipps Tod erneut heiratet und aus beiden Ehen Kinder hinterlässt, wird Mitgilft unter Erben aufgeteilt

Artikel 15: wechselseitige Bestätigung des Eheschlusses durch Akteure # Einordnung

Textbezug zu vergangenen Ereignissen?: nein ständische Instanzen beteiligt?: nein externe Instanzen beteiligt?: nein Ratifikation erwähnt?: ja weitere Verträge: nein Schlagwörter: Kommentar: Verhandlungen begonnen mit Graf Otto VIII. von Tecklenburg, gest. 1534

Vertrag in Edition nicht in Artikel unterteilt. Download JsonDownload PDF